



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 76.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 28.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:09 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Kupfer, Reinhard
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Nützel, Jörg

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Kühlwein, Mario

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Giersch, Norbert
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2025/297 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.06.2025 | 2025/298 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2025 | 2025/299 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2025/300 |
| 5 | Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Effeltrich in der Legislaturperiode 2026/2032 | 2025/308 |
| 6 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tektur; Neubau eines Einfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243 Gkg. Effeltrich; BVZ- 3-2025-EFF-T | 2025/285 |
| 7 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung;Tektur ;Errichtung eines Einfamilienhauses mit Geräteraum und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1238/6 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 7); BVZ-18-2022-T | 2025/294 |
| 8 | Ortsrecht, Neuerlass der Baumschutzverordnung vom 28.07.2025 | 2025/278 |
| 9 | Ferienbetreuung an der Schule Effeltrich ab dem Schuljahr 2026/2027; Festlegung der weiteren Vorgehensweise | 2025/305 |
| 10 | Neuerlass der Gebührensatzung für die einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab Schluljahr 2026/2027 | 2025/273 |
| 11 | Straßenverkehr, Kennzeichnung öffentlicher Parkplätze in den Ortsstraße Lettenfeld, Bächl, Kirchenhölzer | 2025/307 |
| 12 | Ableitung von Oberflächenwasser; Rinne Dr.-Rühl-Straße; weitere Vorgehensweise | 2025/309 |
| 13 | Ableitung von Oberflächenwasser; Hauptstraße 8; weitere Vorgehensweise | 2025/310 |
| 14 | Ableitung von Oberflächenwasser; Kreisstraße FO 7; weitere Vorgehensweise | 2025/311 |
| 15 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2025/301 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 76.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

- a) Kanalsituation in Effeltrich, Abfluss von Niederschlagswasser

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.06.2025

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.06.2025 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2025
- 2 Mietangelegenheiten
- 3 Fremdwasserzufluss; Grunderwerb
- 4 Öffentliche Wege Effeltrich; Verlängerung Oberer Bühl, Richtung Hetzles, Sanierung eines Teilstücks auf Höhe des Hochbehälters
- 5 Schülerbeförderung Gaiganz; Fahrten für Nachmittagsunterricht
- 6 Grundstücksangelegenheiten;
- 7 Wasserwirtschaft; Errichtung eines Zaunes, Wiederherstellung der Böschung
- 8 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

- a) Stand Nepomukbrücke, Angebot vom Planer wird erwartet; eventuell muss hier eine Sondersitzung stattfinden.

5 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Effeltrich in der Legislaturperiode 2026/2032

Am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 veröffentlicht.

Die Kommunalrechtsnovelle 2023 ändert das Kommunal- und Kommunalwahlrecht in einer Reihe von Einzelfragen und fasst die Gesetze zudem in eine geschlechtergerechte Sprache.

Die Änderungen treten grundsätzlich zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Durch die Streichung von Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO und die Neufassung von Art. 34 Abs. 2 GO werden die Regelungen zum Status der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als berufsmäßig oder ehrenamtlich geändert.

- In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO **ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes** berufsmäßig tätig, **wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie ehrenamtlich tätig sein sollen.**
- Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500 sind sie nach Art 34 Abs. 2 Satz 3 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig sein sollen.

Die Änderungen greifen nach der Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 1 Satz 1 GO allerdings nicht in die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein.

Der Negativkatalog bzw. die Ausschlussstatbestände für Bürgerentscheide sind in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO um **Entscheidungen über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, **erweitert.**

Zwar schließt der Wortlaut des Negativkataloges Entscheidungen über die Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits bisher ein. Nach der Auslegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) bezieht sich dies aber nur auf Entscheidungen über die aktuelle Rechtsstellung einer amtierenden Bürgermeisterin oder eines amtierenden Bürgermeisters, nicht aber auf Entscheidungen über ein Haupt- oder Ehrenamt ab der nächsten Amtszeit, die daher bisher Gegenstand von Bürgerentscheiden sein können (BayVGh, Beschluss vom 2. Januar 1996, 4 CE 95.4200). **Das Änderungsgesetz stellt nun klar, dass auch Entscheidungen über den künftigen Status Bürgerentscheiden nicht zugänglich sind. Die Erfahrungen zeigen, dass die Diskussionen vor solchen Bürgerentscheiden oft personenbezogen geführt werden und es nicht selten weniger um die Frage geht, ob die Aufgaben des Amtes in der konkreten Gemeinde ein Hauptamt rechtfertigen oder nicht.**

Der Punkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates Effeltrich am 16.10.2023 dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Nunmehr wurden am 04. Juli 2025 die maßgeblichen Zahlen Stand 31. März 2025 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik in Fürth mit beiliegendem Link.

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=result&code=12411-000®ionalmerkmal=GEMEIN>

Das Schreiben liegt im Ratsinformationssystem bei.

Gemäß diesem Stand hat die Gemeinde Effeltrich nach der Tabelle im 1. Quartal 2025 (31.03) 2442 Einwohner

Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich hat für die Gemeinde Effeltrich form- und fristgerecht Widerspruch mit Mail vom 10.07.2025 erhoben und um umgehende Prüfung des genannten Einwohnerstandes gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG gebeten.

Die Gemeinde Effeltrich hat amtlich zum Stand 31.03.2025 2539 Einwohner (EW mit einziger Wohnung oder Hauptwohnung).

In den Jahren ab 2022 waren die Einwohnerzahlen immer über der Zahl von 2500 Einwohnern, welche mit einziger Wohnung und Hauptwohnung hier gemeldet waren.

13.05.2022: Einwohner mit einziger Wohnung oder Hauptwohnung	2573
31.12.2022:	2542
30.06.2023:	2569
31.12.2023:	2546
30.06.2024:	2546
31.12.2024:	2539
31.03.2025:	2539
30.06.2025:	2537

Ob nun die Einwohnerzahl von 2442 auf 2539 Einwohner berichtigt wird, kann zum heutigen Stand niemand sagen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie vom Gemeinderat in der Legislaturperiode 2014 bis 2020 beschlossen, die Behandlung des Punktes „Stellung der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters hinsichtlich der Berufsmässigkeit“ eindeutig zu regeln.

Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500 sind Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach Art 34 Abs. 2 Satz 3 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmässig tätig sein sollen.

Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts über die berufsmässige Tätigkeit der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Effeltrich berufsmäßige Bürgermeisterin/berufsmäßiger Bürgermeister sein soll.

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Effeltrich als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigelegt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12

6	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tektur; Neubau eines Einfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243 Gkg. Effeltrich; BVZ- 3-2025-EFF-T
----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses auf der Fl.Nr. 1243 Gkg. Effeltrich, Holzleite 20. Im Vorfeld wird die Bestandsimmobilie, bis auf die Garage und der Carport, abgerissen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen vor, es stehen keine nachbarrechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegen.

Der eigentlichen Bauantrag, BVZ 03-2025-EFF wurde in der Sitzung vom 12.05.2025 vom Gemeinderat genehmigt.

In der Tektur wird folgendes mitbeantragt:

Nachtägliche Genehmigung des vorhandenen Stahlcarports und Erteilung einer Abweichung von Art 6 Abs. 7 BayBO und einer Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV.

Der vorhandene Carport wurde durch den vorherigen Eigentümer Anfang der 2000er errichtet und dient für den Neubau zum Nachweis eines Stellplatzes.

Da das Carport ohne geschlossene Seitenwände bestehen bleibt, stehen von gemeindlicher Sicht keine Einwände gegen die Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV.

Für die Erteilung der Abweichung von Art. 6 Abs. 7 BayBO ist das Landratsamt Forchheim zuständig. Eine Abstandsflächenübernahme durch die Eigentümer der Fl.Nr. 1244/21 Gkg. Effeltrich liegt dem Antrag bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tektur zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243 Gkg. Effeltrich (Holzleite 20); BVZ 03-2025-EFF-T entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

7	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tektur ; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Geräteraum und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1238/6 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 7); BVZ-18-2022-T
----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Althof I“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten sind und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauantrag BVZ-2022-18 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 positiv behandelt und die damals notwendigen Befreiungen bezüglich Anzahl Vollgeschosse, Dachneigung, Garagendach, Dachneigung und Baugrenze wurden erteilt.

Durch die Tektur soll anstatt der Garage ein Carport mit Geräteraum an der Grenze errichtet werden, wodurch auch die Eingangsüberdachung entfällt.

Wie auch bei der ursprünglichen Planung überschreitet das Vorhaben die Baugrenze um 3,20 m und auch das Dach des Carports soll wie bei der vorher geplanten Garage als Flachdach erfolgen.

Eine zusätzliche Abweichung ist notwendig, da der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mit 2,80 m (davon 1,80 m als Zufahrt) geringer ist als die vorgeschriebenen 3 m (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV).

Für die Erteilung der isolierten Abweichung ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Die Abweichung kann erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die Einsicht in den öffentlichen Verkehrsraum bestehen, dies ist der Fall, wenn in 3 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche keine geschlossenen Seitenwände angebracht werden.

Da von der Straßenseite 2,80 m ohne geschlossene Seitenwände und das restliche Carport (4,88 m) mit offener Aluminium Lattung umgesetzt werden sollen, bestehen aus gemeindlicher Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tektur zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Geräteraum und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1238/6 Gkg. Effeltrich (Hofgärten 7); BVZ 18-2022-EFF-T entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8	Ortsrecht, Neuerlass der Baumschutzverordnung vom 28.07.2025
----------	---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2025 beschlossen, die bestehende Baumschutzverordnung vom 13.07.1993 zu überarbeiten.

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungsladung die überarbeitete Baumschutzverordnung der Gemeinde Effeltrich im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der Baumschutzverordnung der Gemeinde Effeltrich zu und beschließt diese als Verordnung.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich vom 13.07.1993 außer Kraft.

Die Satzung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Zurückgestellt

9 Ferienbetreuung an der Schule Effeltrich ab dem Schuljahr 2026/2027; Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird ab **dem 01. August 2026 oder dem 1. Schultag 2026*** schrittweise eingeführt. Zunächst gilt dieser Anspruch für die Erstklässler im Schuljahr 2026/2027 und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 auf alle Klassenstufen der Grundschule (1-4) ausgeweitet.

Der Rechtsanspruch sieht eine tägliche Betreuung von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Dieser Anspruch gilt auch in den Ferien. Es ist eine max. Schließzeit **von 20 Tagen oder 4 Wochen im Jahr*** pro Schuljahr erlaubt. Einzelne Rahmenbedingungen sind noch nicht abschließend geklärt.

Aufgrund dieser gesetzlich getroffenen Regelung haben bereits Informationsveranstaltungen vom LRA Forchheim und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattgefunden.

Bei dem Treffen im LRA Forchheim kam der grundsätzliche Gedanke eines gemeinsamen Konzeptes zwischen der Gemeinde Effeltrich, der Gemeinde Poxdorf und dem Schulverband Langensendelbach auf, weil beide Gemeinden und der Schulverband ein personelles Problem haben, die zusätzlich anfallenden Stunden/Tage mit dem vorhandenen Personal abzudecken.

Die Betreuungszeiten während der Schulzeit werden über das bisherige Personal der Mittagsbetreuung abgedeckt. Die Ferienzeiten könnten nur durch Aufstockung des Personals gestemmt werden, um so die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Ein Treffen der zwei Gemeinden und dem Schulverband (Bürgermeister, Leitungen der Mittagsbetreuung und der Verwaltung) hat bereits stattgefunden und die Anwesenden stimmten einem gemeinsamen Konzept zu und würden sich gegenseitig unterstützen und bei übrigen Plätzen in der Ferienbetreuung aushelfen.

Da in Effeltrich und Poxdorf eher weniger Anmeldungen und Bedarf besteht, aber ab dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch bereits ab der ersten Anmeldung gegeben ist, ist hier ein Zusammenschluss der zwei Gemeinden und dem Schulverband von Vorteil.

Der Vorteil eines Zusammenschlusses besteht darin, dass in jedem Fall die Betreuung an einer der Mitgliedsschulen des Zusammenschlusses stattfindet, da die Plätze mit Kindern aus Poxdorf und Langensendelbach/Marloffstein aufgefüllt werden können und das ohne zusätzliches Personal oder Stundenaufstockung.

Zudem bietet der Zusammenschluss auch Eltern den Vorteil eine Betreuung zu erhalten, wenn die bisherige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Ein Zusammenschluss mehrerer Schulen ist zulässig und den Eltern ist laut aktueller Aussage des Ministeriums auch zuzumuten, einen Fahrtweg von bis zu **30 Minuten*** bis zum Betreuungsort in Kauf zu nehmen.

Bei der Infoveranstaltung im LRA Forchheim stellte sich der Deutsche Kinderschutzbund KV Forchheim e.V. vor und bot allen Gemeinden die Möglichkeit der Übertragung der Kinderbetreuung in den Ferien an. Die Möglichkeit der Heranziehung der durch die Jugendhilfe organisierten Ferienangebote, ist durch den Bundesrat beschlossen worden und gilt dann als Erfüllung des Rechtsanspruches.

Zur Besprechung mit den Bürgermeistern war die Geschäftsführerin des Kinderschutzbundes Forchheim, Fr. Könitzer eingeladen und informierte über das unterbreitete Angebot. Eine Präsentation des Kinderschutzbundes, die entsprechende Vereinbarung und die Anlagen zum Vertrag sind diesem Beschlussvorschlag beigelegt.

Der Kinderschutzbund würde mit eigenem Personal in den durch die Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eine Ferienbetreuung von 8 Stunden täglich anbieten. Für die Gemeinden/ den Schulverband würde (lt. Vereinbarung) nur eine finanzielle Unterstützung anfallen, die sich je nach Ausstattung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, dem verfügbaren Material und der benötigten Unterstützung des Betreuungspersonals zusammensetzen (Überschlagsrechnung max. 1.000,- € für 3 Wochen Betreuung von 30 Kindern, die sich die drei Gemeinden nach dem Kinderschlüssel aufteilen müssten). Es würden für die Gemeinden/ den Schulverband keine eigenen Personalkosten anfallen. Ebenso die verwaltungstechnische Organisation (Abfrage der Eltern, Vertragsvereinbarungen, Separatmandate) würde direkt vom Kinderschutzbund durchgeführt.

Der Kinderschutzbund Forchheim bietet bereits eine solche Ferienbetreuung in Forchheim an der Annaschule und der Grundschule Buckenhofen, der Schule Wiesental und der Schule Kirchehrenbach an.

Der Kinderschutzbund braucht, um planen zu können eine baldige Zusage der zwei Gemeinden und dem Schulverband. Alle weiteren Abfragen der verbindlichen Buchungen, Einteilung und Belegung der Räumlichkeiten an den Schulen Effeltrich, Poxdorf, Langensendelbach und Marloffstein, Verrechnung der Gebühren mit den Eltern und sonstigen organisatorischen Aufgaben würde dann der Kinderschutzbund übernehmen. Hierdurch ist dem Rechtsanspruch Sorge getragen und alle Bestimmungen könnten erfüllt werden.

Der Gemeinderat Effeltrich müsste grundsätzlich der Zusammenarbeit der Gemeinden Effeltrich, der Gemeinde Poxdorf und dem Schulverband Langensendelbach in Sachen Ganztagsbetreuung in den Ferien zustimmen und dann entscheiden, ob auch eine grundsätzliche Übertragung der Ferienbetreuung an den Deutschen Kinderschutzbund KV Forchheim e.V. gewünscht ist um den gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsanspruch zu erfüllen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kinderschutzbund bietet sich der Gemeinde Effeltrich eine flexible Möglichkeit die Ferienbetreuung mit dem vorhandenen Personal weiterzuführen und für einzelne Eltern eine Betreuung sicher zu stellen, auch wenn der Bedarf nur bei 1-2 Kindern angemeldet wird.

Das Personal der Mittagsbetreuung Effeltrich wurde über diese Möglichkeit informiert und alle Angestellten aus dem aktuellen Bestand waren einverstanden.

*zu den rotmarkierten Aussagen sind z.Zt. noch keine abschließenden Aussagen von der Regierung getroffen worden und befinden sich noch in Klärung. Die 30 Minuten Fahrtweg sind an die Zeiten der Kinderbetreuung in Kita's angelehnt und nach Aussage des LRA Forchheim (Fr. Walter) wird dies vermutlich durch ein Urteil geklärt werden müssen wenn der Erste klagt. 30-Minuten-Fahrtweg kommen aber selbst zwischen Effeltrich und Marloffstein nicht zustande. Die zwei wichtigen Punkte (01.August od. 1. Schultag und 20 Tage oder 4 Wochen Schließzeit) werden sicher bis zum Beginn des Rechtsanspruches abschließend geklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt einem Zusammenschluss mit der Gemeinde Poxdorf und dem Schulverband Langensendelbach/Marloffstein in Sachen Ganztages-Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 zu. Grundsätzlich besteht Einvernehmen mit der Übertragung der Betreuung an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Forchheim e.V.. Der erste Bürgermeister erhält die Ermächtigung entsprechende Verträge und Vereinbarungen schließen zu dürfen. Die Kosten sollen im Haushalt 2026 eingeplant werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10	Neuerlass der Gebührensatzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab Schuljahr 2026/2027
-----------	--

Seit der Übernahme von der Mittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2022/2023 wurden die Gebühren für die Mittagsbetreuung nicht angepasst.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden sich auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen in der Dauer der Nachmittagsbetreuung Änderungen ergeben. Diese betrifft zwar anfänglich nur die 1. Klasse wird sich aber mit den fortlaufenden Jahren auf alle vier Jahrgangsstufen auswirken. In wie weit sich die gesetzlichen Vorschriften auf die Planung innerhalb der Mittagsbetreuung auswirken ist derzeit nicht abschließend zu klären, da von den übergeordneten Ministerien noch keine abschließenden Richtlinien bereitgestellt wurden.

Grundsätzlich kann aber von einem erhöhten Betreuungs- und Personalaufwand ausgegangen werden.

Nach derzeitigem Wissenstand werden die Richtlinien voraussichtlich im Frühjahr (März bis Juni 2026) festgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt muss die Mittagsbetreuung allerdings bereits die Abfrage der Eltern für die Anmeldungen ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführt haben. Hierbei werden den Eltern auch die Kosten mitgeteilt. Die frühzeitige Abfrage ist auch für den Förderantrag notwendig.

Um für die Mittagsbetreuung eine reibungslose Vorbereitung bei den Anmeldungen zu ermöglichen und den Eltern passende Informationen zur Verfügung zu stellen, sollen die neuen Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden.

Vorgesehen ist eine moderate Erhöhung um die gestiegenen Personalkosten abzufangen. Eine Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Betreuungsvorgaben kann auf Grund der noch nicht abschließend geklärten Rechtsvorgaben, noch nicht erfolgen.

Derzeitige Gebühren:

Betreuungstage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuung nach Unterrichtsende, (unabhängig von der Abholzeit) Monatsbeitrag	20,-- €	40,-- €	60,-- €	66,-- €	68,-- €

Vorgesehene Gebühren ab Schuljahr 2026/2027:

Betreuungstage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuung nach Unterrichtsende, (unabhängig von der Abholzeit) Monatsbeitrag	25,-- €	45,-- €	67,-- €	73,-- €	75,-- €

Zudem soll die Gebühr für eine zusätzlich einzelnen Tag auf den Wert von einem Betreuungstag angepasst werden.

Dem Gemeinderat wurde mir der Sitzungsladung die neue Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Satzung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Gebührensatzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab dem Schuljahr 2026/2027 zu.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2024 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11	Straßenverkehr, Kennzeichnung öffentlicher Parkplätze in den Ortsstraße Lettenfeld, Bächli, Kirchenhölzer
-----------	--

In der Verwaltung gehen immer wieder Meldungen über vermutete Parkverstöße durch fehlende oder unzulängliche Markierung öffentlicher Parkflächen ein.

Gerade in verkehrsberuhigten Bereichen, wie Spielstraßen, darf nur in ausgewiesenen Flächen gehalten werden. Die bisherigen Markierungen sind teilweise nicht mehr sichtbar bzw. entsprechen nicht den vorgeschriebenen Maßen.

Um hier Klarheit zu schaffen empfiehlt die Verwaltung die Parkflächen gemäß angehängten Lageplan zu markieren.

Parkflächen, welche senkrecht zur Fahrbahn sind, sollen mit einer Breite von 2,50 m markiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Markierung der öffentlichen Parkflächen gemäß beigefügten Lageplan.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

12	Ableitung von Oberflächenwasser; Rinne Dr.-Rühl-Straße; weitere Vorgehensweise
-----------	---

Der Gemeinderat nimmt die Kostenannahme zur Kenntnis.

Diese beläuft sich auf 41.757,10 € brutto inkl. Baunebenkosten (Ingenieurhonorar).

Im Haushalt sind für die Dr.-Rühl-Straße für die Rinne, sowie die Straßenabsenkung insgesamt 55.000 € vorgesehen, für beide Maßnahmen wird der Ansatz vermutlich nicht ausreichen, bezüglich der Absenkung liegt noch keine Schätzung vor.

Für die Maßnahme müsste ein entsprechender Ingenieurvertrag abgeschlossen werden und die Maßnahme anschließend ausgeschrieben werden.

Da die Maßnahme im Haushalt vorhanden ist und das Ingenieurhonorar unter 10.000 € liegt kann der Bürgermeister diesen ohne Gemeinderatsbeschluss unterschreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt als Ausführung eine überfahrbare Rinne mit Gitter mit Anschluss an dem Straßengraben, statt einem 5-Zeiler.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

13	Ableitung von Oberflächenwasser; Hauptstraße 8; weitere Vorgehensweise
-----------	---

Die Oberflächenwasserproblematik ist dem Gemeinderat bekannt.

Es wurde zwar ein zusätzlicher Straßeneinlauf gebaut, jedoch sammelt sich das Wasser genau zwischen den zwei Straßeneinläufen im Bereich der Einfahrt zum Grundstück Hauptstraße 8.

Mit dem Eigentümer fand zwischenzeitlich ein Vororttermin statt. Der Vorschlag war ursprünglich den Gehsteig höher zu setzen und zur Straße abzuschrägen. Dies ist in der erforderlichen Höhe nicht möglich, da der Gehsteig sonst nicht mehr barrierefrei wäre.

Als Alternative wurde dann eine Rinne in der Straße vorgeschlagen.

Sollte der Gehsteig in der Hauptstraße saniert wäre, sollte trotzdem der Gehsteig an dieser Stelle geringfügig erhöht werden, allerdings nur in dem Rahmen, den die Barrierefreiheit zulässt.

Die Kostenannahme für die Maßnahme beläuft sich auf 37.270,80 € brutto inkl. Baunebenkosten (Ingenieurhonorar). Die Maßnahme ist im Haushalt 2025 nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme im Haushalt 2026 zu berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 1 Anwesend: 12

14	Ableitung von Oberflächenwasser; Kreisstraße FO 7; weitere Vorgehensweise
-----------	--

Der Gemeinderat Effeltrich hat an seiner Sitzung vom 13.12.2021 beschlossen, die Einleitungsstelle des Grabens entlang der Kreisstraße FO 7 umzuverlegen. Aktuell verläuft die Einleitung über ein Privatgrundstück ohne eingetragene Grunddienstbarkeit.

Die Gemeinde Poxdorf hat Ihr Einverständnis erteilt, dass das danebenliegende Grundstück der Gemeinde Poxdorf hierfür genutzt werden kann.

Die Kostenschätzung hierüber beläuft sich auf 46.519,48 € brutto inkl. Baunebenkosten (Ingenieurhonorar). Die Maßnahme ist nicht explizit im Haushalt 2025 vorgesehen, kann jedoch über den Deckungsring gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Ingenieurvertrag anzufordern, anschließend ist die Maßnahme auszuschreiben.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

15	Anfragen und Wünsche, Sonstiges
-----------	--

- a) Neue Rektorin in Effeltrich, soll zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden (Vorstellung)

- b) Beschilderung Kirchweih wieso wurde diese durch den Burschenverein und nicht durch den Bauhof aufgestellt

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:09 Uhr die öffentliche 76.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung